

Bürger für Bürger

Uhldingen-Mühlhofen e. V

Satzung des Vereins Bürger für Bürger Uhldingen-Mühlhofen e.V.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2026

März 2026

Stand: 16.01.2026

Inhalt

A Allgemeines	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Haushaltsmittel.....	4
B Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitglieder des Vereins	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Vergütung von Helferleistungen	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
C Vereinsorgane	6
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Geschäftsführender Vorstand.....	7
§ 13 Erweiterter Vorstand.....	7
§ 14 Wahl des erweiterten Vorstands	8
§ 15 Aufgaben und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands	8
§ 16 Betreuung des Wohnparks Seefelder Aach	8
D Schlussbestimmungen	9
§ 17 Datenschutzbestimmung	9
§ 18 Haftung und Versicherung.....	9
§ 19 Auflösung des Vereins.....	9
§ 20 Sonstiges	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Bezeichnungen von Funktionen, Amtsträgern etc. ausschließlich in der männlichen Form verwendet; damit sind aber immer männliche, weibliche oder diverse Personen gemeint.

A Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürger für Bürger Uhldingen-Mühlhofen e. V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter Reg.-Nr. VR 580749 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität älterer und behinderter Mitglieder des Vereins beizutragen ergänzend zu den bestehenden sozialen Einrichtungen. Hierzu wird im privaten Wohnumfeld der Mitglieder eine aktive Hilfe und Unterstützung gemäß einem Leistungskatalog verlässlich angeboten. Der Leistungskatalog umfasst Hilfeleistungen für Betreuung und Tätigkeiten des Alltags, die vom Mitglied nicht selbst ausgeführt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Leistungserbringung durch den Verein besteht nicht.
2. Der Verein erbringt diese Leistungen selbst durch seine Mitglieder auf freiwilliger Basis und entsprechend individueller Fähigkeiten. Er kann diese auch anderweitig beziehen oder vermitteln.
3. Zusätzlich stellt der Verein die Betreuung der Bewohner des Seniorenparks Seefelder Aach in Uhldingen-Mühlhofen sicher und erbringt dafür vertraglich zugesicherte Grundleistungen.
4. Die Leistungen werden ausschließlich für Mitglieder erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von festgelegten Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Haushaltsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Hilfeleistungen, Spenden und öffentlichen sowie privaten Zuwendungen aufgebracht.
2. Das Vereinsvermögen darf nicht spekulativ eingesetzt werden.

B Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein kann ordentliche, fördernde, Jugend- und Ehrenmitglieder haben.
 - 1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen sein. Der Vorstand kann dazu Ausnahmen beschließen.
 - 1.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die keine Leistung abruft, jedoch Hilfeleistungen erbringt oder die Ziele und Interessen des Vereins fördern will.
 - 1.3. Jugendmitglied kann jede jugendliche Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden, sowie jede Person bis zum 27. Lebensjahr, die sich in einer Ausbildung befindet.
 - 1.4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. Jedes Mitglied kann Hilfeleistungen empfangen. Das gilt jedoch nicht für Mitglieder, die in §6, Abs. 1.2 genannt sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der erweiterte Vorstand dies mehrheitlich befürwortet. Bis zu dieser Entscheidung hat ein Bewerber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung bestätigt.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen rechtskräftig abzulehnen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Vergütung von Helferleistungen

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds vor dem 01.07. des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig, bei späterem Eintritt der hälftige Beitrag. Bei Eintritt nach dem 30.11. fällt kein Mitgliedsbeitrag für das Restjahr mehr an.
2. Ehren- und Jugendmitglieder sind von der Pflicht zur jährlichen Beitragszahlung befreit, jedoch nicht vom Entgelt für empfangene Hilfeleistungen.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Vergütung der Helfer beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist für eine Kostendeckung der Vereinsausgaben zu sorgen.
4. In begründeten Fällen kann der erweiterte Vorstand den Einzug des Mitgliedsbeitrages auf Antrag aussetzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - 1.1. freiwilligen Austritt
 - 1.2. Wegzug aus Uhldingen-Mühlhofen, sofern nicht ein schriftlicher Antrag auf Wandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft gestellt wird
 - 1.3. Ausschluss aus dem Verein
 - 1.4. Tod oder
 - 1.5. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Erfolgt die Beendigung einer Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, ist dieser jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden.
3. In begründeten Fällen kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss ein Mitglied sowohl von der Erbringung als auch vom Empfang von Hilfeleistungen ausschließen.
4. Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - 4.1. grobe oder wiederholte Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
 - 4.2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den erweiterten Vorstand auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Hilfeleistungen in Verzug gerät und den fälligen Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung, die auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hinweist, vollständig entrichtet.

6. In Fällen des §9, Abs. 3-4 ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich dem Vorstandsbeschluss.
7. Bei Austritt oder Ausschluss werden die Forderungen und Verbindlichkeiten des Mitglieds ausgeglichen.

C Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der geschäftsführende Vorstand
 - 1.3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich, innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen in Uhldingen-Mühlhofen einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde.
3. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen fertiggestellt werden; sie ist beim Vorstand einsehbar.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - 4.2. Bericht und Entlastung der Rechnungsprüfer
 - 4.3. Entlastung des Vorstands
 - 4.4. Die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - 4.5. Wahl und ggf. Abberufung des Vorstands, falls erforderlich
 - 4.6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Vergütungssätze für Hilfeleistungen, falls beantragt
 - 4.7. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften, falls beantragt

- 4.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls beantragt
- 4.9. Beschlussfassung zu Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins, falls beantragt.
5. Der erweiterte Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird oder der erweiterte Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.
6. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
7. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn Mitglieder mit mindestens 15 Stimmrechten erschienen sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten darf.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anders in der Satzung geregelt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, außer fördernde Mitglieder.
9. Zu Änderung der Satzung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die erschienen sind oder auf eine entsprechende Einladung schriftlich geantwortet haben.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus höchstens 5 Mitgliedern:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. der Leitung Wohnparkbetreuung
 - 1.3. dem 1. Kassenwart
 - 1.4. dem 2. Kassenwart
 - 1.5. dem Schriftführer
2. Sie sind nach ihrer Wahl in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Vertretungsmacht wird insofern beschränkt, als das zu Rechtsgeschäften über € 6.000,- die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand

1.2. bis zu 7 weiteren Mitgliedern zur Übernahme bestimmter Aufgaben

§ 14 Wahl des erweiterten Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
3. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich. Bei einer Abberufung scheidet das Mitglied sofort aus dem Vorstand aus.

§ 15 Aufgaben und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er legt schriftlich in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die Verfahrensabläufe für die Vorstandarbeit fest.
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands umgehend zuzustellen.
5. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Personen, Personengruppen oder Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
6. Der Verein und sein Vorstand sind zu offener Buchhaltung verpflichtet. Jedem Mitglied muss nach Anmeldung und angemessener Frist Einsicht in die Buchhaltung gewährt werden.
7. Sämtliche Funktionen im erweiterten Vorstand werden ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

§ 16 Betreuung des Wohnparks Seefelder Ach

1. Der Verein übernimmt die Betreuung der Bewohner in der Wohnanlage für Senioren "Seefelder Ach", Achstr. 20, 88690 Uhldingen-Mühlhofen, im folgenden „Wohnpark“ genannt.
2. Zwischen dem Verein und den beiden Eigentümergemeinschaften WEG1 und WEG2 des Wohnparks ist dazu eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die die vom Verein zu erbringenden Grundleistungen festlegt sowie Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.
3. Mit den Bewohnern des Wohnparks, im folgenden „Bewohner“ genannt, wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem ihnen vom Verein vertraglich Grundleistungen zugesichert werden. Diese Grundleistungen werden mit einer Betreuungspauschale abgegolten,

die vom erweiterten Vorstand beschlossen und den Bewohnern schriftlich bekanntzugeben und zu begründen ist.

4. Die Bewohner des Wohnparks sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Ihr Mitgliedsbeitrag ist in der Betreuungspauschale enthalten.
5. Der Vorstand kann für die Betreuung der Bewohner des Wohnparks Mitarbeiter und Übungsleiter anstellen. Einer der Mitarbeiter übernimmt die Koordination der Aufgaben und gehört als Leitung der Wohnparkbetreuung auch zum geschäftsführenden Vorstand (§12, Abs. 1.2).
6. Die Mitarbeiter und Übungsleiter werden mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstands ausgewählt. Die Arbeitsverträge und Zeugnisse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Über die Höhe der Gehälter bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitarbeiter und Übungsleiter werden automatisch förderndes Mitglied. Für die Zeit ihrer Anstellung sind sie von der Beitragszahlung befreit.

D Schlussbestimmungen

§ 17 Datenschutzbestimmung

1. Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 18 Haftung und Versicherung

1. Die Haftung der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der im Auftrag des Vereins für dessen Interessen und Zwecke handelnden Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein versichert Vereinsmitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unvollständigkeit, Verspätung und/oder Ausbleiben zugesagter Hilfsdienste seiner Mitglieder, da diese Zusagen auf freiwilligem Handeln und zeitlicher Verfügbarkeit des helfenden Mitglieds beruhen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, mit der Maßgabe, dieses in einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Sinne zu verwenden.
2. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

3. Zwei Liquidatoren vertreten die Auflösung gemeinschaftlich.

§ 20 Sonstiges

1. Diese Satzung wurde am 11. November 2003 errichtet und durch Beschluss der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2003 genehmigt.
2. Sie trat nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen in Kraft.
3. Durch Mitgliederbeschluss während der Mitgliederversammlung am 17.03.2011 wurde diese Satzung geändert; sie wurde dem Amtsgericht erneut vorgelegt.
4. Durch Mitgliederbeschluss während der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 wurde diese Satzung geändert; sie wurde dem Amtsgericht erneut vorgelegt.
5. Durch Mitgliederbeschluss während der Mitgliederversammlung am XX.XX.2026 wurde diese Satzung geändert; sie wurde dem Amtsgericht erneut vorgelegt.

Uhldingen-Mühlhofen, den _____

1. Vorsitzender

1. Kassenwart

2. Kassenwart

Schriftführer